

BO Nr. 6110 – 02.01.2012

PfReg. H 12

**Novellierung der Ordnung für rechtsfähige kirchliche Stiftungen
in der Diözese Rottenburg-Stuttgart**

– Stiftungsordnung (StiftO) –

Die novellierte Ordnung für rechtsfähige kirchliche Stiftungen in der Diözese Rottenburg-Stuttgart – Stiftungsordnung (StiftO) – wurde von Bischof Dr. Gebhard Fürst zum 01.01.2012 in Kraft gesetzt. Sie tritt an die Stelle der bisherigen Stiftungsordnung, die zum 01.01.1997 Geltung erlangte. Letztere tritt mit Ablauf des 31.12.2011 außer Kraft. Der novellierte Ordnungstext wird nachfolgend veröffentlicht.

Rottenburg, 02.01.2012

Dr. Clemens Stroppe

Generalvikar

**Ordnung für rechtsfähige kirchliche Stiftungen
in der Diözese Rottenburg-Stuttgart**

– Stiftungsordnung (StiftO) –

Präambel

Gemäß Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 3 WRV steht der römisch-katholischen Kirche das jeder Religionsgesellschaft zugesprochene Recht zu, ihre Angelegenheiten selbstständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes zu ordnen und zu verwalten. Dieses kirchliche Selbstverwaltungsrecht beinhaltet die Befugnis, Aufsicht über die kirchlichen Stiftungen zu führen. § 25 Abs. 1 Satz 1 des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg (StiftG-BW) bestimmt, dass für die Verwaltung und Beaufsichtigung kirchlicher Stiftungen die von der Religionsgemeinschaft erlassenen Vorschriften gelten. Auf dieser Grundlage wurde von Bischof Dr. Walter Kasper die Ordnung für nach staatlichem Recht rechtsfähige kirchliche Stiftungen in der Diözese Rottenburg-Stuttgart – Stiftungsordnung (StiftO) – zum 01.01.1997 in Kraft gesetzt. Die kirchliche Stiftungsaufsicht hat darüber zu wachen, dass die Angelegenheiten einer Stiftung in Übereinstimmung mit dem staatlichen und kirchlichen Recht einschließlich dieser Ordnung sowie im Einklang mit der jeweiligen Stiftungssatzung und dem Stifterwillen besorgt werden. Neben der Wahrnehmung der Aufsicht berät und unterstützt die kirchliche Stiftungsaufsicht die Stiftungsorgane. Darüber hinaus obliegt ihr die Prüfung der stets beizubehaltenden Ausformung der Stiftung als eine Wesens- und Lebensäußerung der katholischen Kirche.

Die auf der Grundlage von § 25 Abs. 1 Satz 1 StiftGBW zum 01.01.1997 in Kraft gesetzte Stiftungsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart bedarf der Fortschreibung und Anpassung an geänderte tatsächliche und rechtliche Verhältnisse. Mit der vorliegenden Novellierung der Stiftungsordnung wird insbesondere dem Gedanken einer gestuften Aufsicht sowie den in den letzten Jahren vermehrt erfolgten Ausgliederungen und Verlagerungen von Geschäftsbereichen der Stiftung auf andere Rechtsträger – etwa durch Gründung von Tochtergesellschaften sowie mittels Erwerb von Beteiligungen an anderen Gesellschaften – Rechnung getragen. Darüber hinaus soll die neue Stiftungsordnung das gute und kooperative Miteinander sowie den Dialog zwischen der bischöflichen Aufsicht und den Stiftungsorganen weiter stärken und die Eigenverantwortlichkeit des Handelns der Stiftungsorgane sowie deren Eigeninitiative mit Blick auf wirtschaftliche, rechtliche und unternehmerische Prozesse und Entscheidungen hervorheben. Die Vorschriften der neuen Stiftungsordnung sind als rechtliches Fundament der gestuften Aufsicht zu begreifen. Gestufte Aufsicht meint zum Einen, dass einem unabhängigen Kontrollorgan die Aufsicht über das Handeln des Stiftungsvorstandes obliegt. Zum Anderen umfasst die gestufte Aufsicht die der kirchlichen Stiftungsaufsicht der Diözese Rottenburg-Stuttgart gemäß dieser Stiftungsordnung zustehenden Aufsichtsrechte. Diese Ordnung wird von Bischof Dr. Gebhard Fürst zum 01.01.2012 in Kraft gesetzt.

Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 – Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung gilt für alle rechtsfähigen katholisch-kirchlichen Stiftungen mit Sitz in der Diözese Rottenburg-Stuttgart sowie für die Errichtung solcher.
- (2) Katholisch-kirchliche Stiftungen im Sinne dieser Ordnung sind
 1. die kirchlichen Stiftungen im Sinne des § 22 des StiftG-BW sowie
 2. alle nach kirchlichem Recht rechtsfähigen Stiftungen, unabhängig von der Rechtsfähigkeit nach staatlichem Recht, sofern nicht vom Bischof von Rottenburg-Stuttgart gesonderte Regelungen dazu erlassen wurden.¹
- (3) Diese Ordnung sowie etwa gesonderte Regelungen nach Abs. 2 Nr. 2 sind Vorschriften im Sinne des § 25 StiftG-BW in seiner jeweils gültigen Fassung.
- (4) Diese Ordnung gilt nicht für die der Verwaltung ortskirchlicher Organe unterstellten kirchlichen Stiftungen, insbesondere das Vermögen des Gotteshauses (fabrica), die Pfründe- und die Messstiftung. Über die Abgrenzung in Zweifelsfällen entscheidet die kirchliche Stiftungsaufsicht.

§ 2 – Entstehung

- (1) Die Entstehung einer nach staatlichem Recht rechtsfähigen kirchlichen Stiftung i. S. d. § 1 Abs. 2 Nr. 1 richtet sich nach den Vorschriften des StiftG-BW und des Codex Iuris Canonici (CIC) in der jeweils gültigen Fassung. Die Entstehung einer nach kirchlichem Recht rechtsfähigen Stiftung i. S. d. § 1 Abs. 2 Nr. 2 richtet sich nach dem Codex Iuris Canonici (CIC).
- (2) Der Stifter soll die kirchliche Stiftungsaufsicht bereits bei der Vorbereitung des Stiftungsgeschäfts oder des Stiftungsaktes beteiligen.
- (3) Der Antrag auf staatliche Anerkennung einer kirchlichen Stiftung oder auf staatliche Verleihung der öffentlich-rechtlichen Rechtsfähigkeit an eine kirchliche Stiftung ist durch den Stifter ausschließlich an die kirchliche Stiftungsaufsicht zu richten. Diese entscheidet über die Zustimmung der Kirche zu der Stiftungserrichtung und über die Weiterleitung des Antrags an die staatliche Stiftungsbehörde nach vorhergehender Prüfung der gesetzlichen Voraussetzungen.
- (4) Nach Erteilung der staatlichen Anerkennung spricht die kirchliche Stiftungsaufsicht die Errichtung als juristische Person gemäß dem Codex Iuris Canonici aus.
- (5) Die Errichtung einer Stiftung ist im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Rottenburg-Stuttgart zu veröffentlichen.

§ 3 – Stiftungsgeschäft; Stiftungssatzung

- (1) Das Stiftungsgeschäft muss Bestimmungen enthalten über
 1. Name,
 2. Sitz,
 3. Zweck,
 4. Vermögen,
 5. Organe,
 6. kirchliche Aufsicht der Stiftung.

¹ Vgl. für die Kirchenpflege und sonstige ortskirchlichen Stiftungen die „Ordnung für die Kirchengemeinden und ortskirchlichen Stiftungen in der Diözese Rottenburg-Stuttgart“ (Kirchengemeindeordnung / KGO) vom 1. Juli 2002 (KABl. 2002, S. 113ff. und S. 175f.) mit Änderungen vom 25. März 2009 (KABl. 2009, S. 125f.), vom 23. November 2009 (KABl. 2009, S. 349) und vom 10. Februar 2010 (KABl. 2010, S. 53).

- (2) Jede Stiftung muss eine Satzung haben. Die Satzung muss neben den in Abs. 1 genannten Bestimmungen ferner Regelungen treffen über
 1. Zahl, Berufung, Amtsdauer und Abberufung der Mitglieder der Stiftungsorgane,
 2. Geschäftsbereich und Vertretungsberechtigung der Stiftungsorgane,
 3. Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der Stiftungsorgane,
 4. Satzungsänderungen,
 5. etwaige Rechte der durch die Stiftung Begünstigten,
 6. Aufhebung oder Erlöschen der Stiftung,
 7. Vermögensanfall nach Aufhebung oder Erlöschen der Stiftung.
- (3) Mit Blick auf die Vornahme von Satzungsänderungen durch die Stiftungsorgane ist die Genehmigung der kirchlichen Stiftungsaufsicht vorzubehalten. Der Antrag auf Genehmigung der Satzungsänderung durch die staatliche Stiftungsbehörde kann nur von der kirchlichen Stiftungsaufsicht gestellt werden. Diese entscheidet über die Antragstellung.
- (4) Bestehende Stiftungssatzungen sind, falls erforderlich, gemäß Abs. 1-3 zu ergänzen.

Zweiter Abschnitt: Stiftungsverwaltung

§ 4 – Stiftungsverwaltung, Stiftungsvermögen

- (1) Die Stiftungsorgane haben das ihnen anvertraute Stiftungsvermögen nach den kirchlichen und staatlichen Gesetzen und der Stiftungssatzung sparsam und wirtschaftlich zu verwalten. Die Verwaltung dient der dauernden und nachhaltigen Erfüllung des Stiftungszwecks unter Berücksichtigung des Stifterwillens.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand zu erhalten, es sei denn, dass die Satzung eine Ausnahme zulässt oder der Stifterwille nicht anders zu verwirklichen ist; der Bestand der Stiftung muss auch in diesen Fällen für angemessene Zeit gewährleistet sein. Das Stiftungsvermögen ist von anderen Vermögen getrennt zu halten.
- (3) Die Erträge des Stiftungsvermögens sowie Zuwendungen von Todes wegen, deren Verwendung für den laufenden Aufwand vom Erblasser angeordnet wurde, sind ebenso wie Zuwendungen Dritter, die nicht ausdrücklich zur Erhöhung des Stiftungsvermögens bestimmt wurden, zur Verwirklichung des Stiftungszwecks und zur Deckung der Verwaltungskosten zu verwenden.

§ 5 – Rechenschaftslegung und Abschlussprüfung

- (1) Die Stiftung ist zur ordnungsgemäßen Buchführung und Rechnungslegung verpflichtet. Sie hat mindestens eine Jahresrechnung (Einnahmen- / Ausgabenrechnung und Vermögensrechnung) bzw. einen Jahresabschluss, einen Tätigkeitsbericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks sowie einen Wirtschaftsplan zu erstellen. Im Tätigkeitsbericht ist auch auf die Veränderungen bei stiftungsinternen Einrichtungen sowie auf Chancen und Risiken für das Stiftungsvermögen einzugehen.
- (2) Die jährliche Rechnungslegung der Stiftung ist von einem unabhängigen vereidigten Buchprüfer, einem Wirtschaftsprüfer oder von einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft im Sinne der §§ 316ff. HGB prüfen zu lassen. Die Prüfung muss sich insbesondere auf folgende Bereiche erstrecken:
 - a) die Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens einschließlich des Jahresabschlusses,
 - b) die Erhaltung des Stiftungsvermögens und
 - c) die satzungsgemäße Verwendung des Stiftungsvermögens.Die Prüfungspflicht erstreckt sich auch auf alle Tochtergesellschaften, an denen die Stiftung mehr als 50 % der Gesellschaftsanteile hält, sowie auf die von ihr verwalteten Treuhandvermögen, jeweils ohne Rücksicht auf deren Sitz.
- (3) Die in Abs. 1 genannten Unterlagen der Stiftung und der Gesellschaften, an denen die Stiftung mehr als 50 % der Gesellschaftsanteile hält, sind mit Ausnahme des Wirtschaftsplans der kirch-

lichen Stiftungsaufsicht innerhalb von sieben Monaten nach Ende eines jeden Geschäftsjahres unaufgefordert vorzulegen. Der Wirtschaftsplan ist innerhalb von vier Monaten nach Beginn des Geschäftsjahres einzureichen. Sofern die Satzung nichts Anderes bestimmt, ist Rechnungs- und Geschäftsjahr das Kalenderjahr.

- (4) Bei hälftigen Beteiligungen und Minderheitsbeteiligungen legt die kirchliche Stiftung als Minderheitsgesellschafterin der kirchlichen Stiftungsaufsicht einen geprüften Jahresabschluss und Wirtschaftsplan zur Information vor. Hiervon können in begründeten Einzelfällen durch die kirchliche Stiftungsaufsicht Ausnahmen gemacht werden, insbesondere wenn die Beteiligungen der reinen Vermögensanlage dienen.
- (5) Abs. 4 gilt entsprechend, sofern mindestens ein Organmitglied des Vorstands der Stiftung einem geschäftsführenden Organ eines anderen Rechtsträgers angehört.
- (6) Stiftungen mit einer Konzernstruktur i. S. d § 290 HGB haben der kirchlichen Stiftungsaufsicht für das jeweils vergangene Geschäftsjahr zusätzlich einen Konzernabschluss und einen Konzernlagebericht entsprechend §§ 290ff. HGB vorzulegen, sofern nicht die Voraussetzungen für eine Befreiung entsprechend § 293 Abs. 1 HGB vorliegen.
- (7) Stiftungen mit geringem Umfang des Stiftungsvermögens oder der Stiftungserträge bzw. Stiftungsaufwendungen können auf Antrag an die kirchliche Stiftungsaufsicht von der Pflicht zur Prüfung durch einen Abschlussprüfer befreit werden, sofern dies im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zulässig ist. In diesen Fällen sind in der in Abs. 3 vorgesehenen Frist die Jahresrechnung oder der Jahresabschluss bei der kirchlichen Stiftungsaufsicht einzureichen. Sie kann abweichend davon im Einzelfall zulassen, dass diese Nachweise nur in größeren als jährlichen Zeitabständen vorgelegt werden.
- (8) Die kirchliche Stiftungsaufsicht kann die Verwaltung der Stiftung aus begründetem Anlass auf deren Kosten prüfen lassen.

§ 6 – Vermögensanfall

Enthält das Stiftungsgeschäft oder der Stiftungsakt keine Bestimmung über den Vermögensanfall, fällt das Vermögen der Stiftung bei dem Erlöschen der Stiftung an das Bistum Rottenburg-Stuttgart, das es unmittelbar und ausschließlich für die in der Stiftungssatzung festgelegten Zwecke zu verwenden hat. Wenn diese Zwecke nicht mehr erfüllt werden können, ist das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für möglichst ähnliche gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Dritter Abschnitt: Stiftungsaufsicht

§ 7 – Stiftungsaufsicht, Stiftungsbehörde

- (1) Die kirchlichen Stiftungen stehen unter der besonderen Obhut des Diözesanbischofs. Aus diesem Grund werden sie von ihm beaufsichtigt (kirchliche Stiftungsaufsicht).
- (2) Die kirchliche Stiftungsaufsicht wird wahrgenommen durch den Diözesanverwaltungsrat. Er ist kirchliche Stiftungsbehörde gemäß §§ 25, 26 StiftG-BW.
- (3) Die kirchliche Stiftungsaufsicht nimmt die ihr gemäß dieser Stiftungsordnung zustehenden Aufsichtsrechte wahr. Sie wacht darüber, dass die Angelegenheiten der Stiftung in Übereinstimmung mit dem staatlichen und kirchlichen Recht einschließlich dieser Ordnung sowie im Einklang mit der jeweiligen Stiftungssatzung und dem Stifterwillen besorgt werden. Bei der Wahrnehmung ihrer Aufsichtsrechte handelt die Stiftungsaufsicht gemäß den in §§ 8-14 genannten Maßgaben.
- (4) Der kirchlichen Stiftungsaufsicht obliegt die Prüfung der stets beizubehaltenden Ausformung der Stiftung als eine Wesens- und Lebensäußerung der katholischen Kirche. Neben der Wahrnehmung der Aufsicht berät und unterstützt die kirchliche Stiftungsaufsicht die Stiftungsorgane und stärkt deren Selbstverantwortung.

§ 8 – Informationsrecht

Zur Wahrnehmung der Aufsichtsrechte steht der kirchlichen Stiftungsaufsicht das Recht zu, sich über alle Angelegenheiten der Stiftung in geeigneter Weise zu unterrichten.

§ 9 – Beanstandung

Die kirchliche Stiftungsaufsicht kann Beschlüsse oder Maßnahmen der Stiftungsorgane, die dem staatlichen oder kirchlichen Recht, dem Stiftungsgeschäft oder der Stiftungssatzung widersprechen, beanstanden und verlangen, dass sie nicht vollzogen oder innerhalb einer bestimmten Frist aufgehoben oder rückgängig gemacht werden.

§ 10 – Anordnung und Ersatzvornahme

- (1) Unterlässt ein Stiftungsorgan eine durch staatliches oder kirchliches Recht oder durch die Stiftungssatzung gebotene Maßnahme oder wird ein gebotener Beschluss nicht gefasst, kann die kirchliche Stiftungsaufsicht anordnen, dass die jeweilige Maßnahme innerhalb einer angemessenen Frist durchgeführt oder der jeweilige Beschluss innerhalb einer angemessenen Frist gefasst wird. Bei Gefahr im Verzug bedarf es keiner Fristsetzung.
- (2) Kommt das Stiftungsorgan einer Anordnung nach § 9 oder nach Abs. 1 innerhalb der gesetzten Frist nicht nach, kann die kirchliche Stiftungsaufsicht beanstandete Beschlüsse aufheben und angeordnete Maßnahmen anstelle und auf Kosten der Stiftung durchführen oder durchführen lassen.
- (3) In dringenden Fällen kann die kirchliche Stiftungsaufsicht ohne vorherige Fristsetzung Anordnungen treffen.

§ 11 – Bestellung und Abberufung von Organmitgliedern, Sachwalter

- (1) Die Bestellung, Wiederwahl oder Abberufung der Organmitglieder bedarf der Bestätigung des Bischofs der Diözese Rottenburg-Stuttgart.
- (2) Die Organmitglieder dürfen nicht an der Ausübung ihrer allgemeinen kirchlichen Gliedschaftsrechte gehindert sein und keiner Vereinigung angehören, deren Bestrebungen glaubens- oder sittenwidrig sind.
- (3) Die Stiftung ist verpflichtet, der kirchlichen Stiftungsaufsicht die Zusammensetzung der Stiftungsorgane und jede Änderung derselben unverzüglich anzuzeigen.
- (4) Soweit die Stiftungssatzung eine Tätigkeit der Organmitglieder gegen Entgelt vorsieht, sind Art und Umfang ihrer Dienstleistungen und Vergütung vor Aufnahme der jeweiligen Tätigkeit schriftlich zu regeln.
- (5) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende der Stiftungsorgane sowie die Mehrheit der Mitglieder eines jeden Stiftungsorgans müssen der katholischen Kirche angehören. Die nichtkatholischen Mitglieder müssen einer Kirche angehören, die Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) ist. Über Ausnahmen entscheidet der Ordinarius der Diözese Rottenburg-Stuttgart auf begründeten Antrag. Juristische Personen können nur mit Zustimmung der kirchlichen Stiftungsaufsicht Organmitglieder werden.
- (6) Die kirchliche Stiftungsaufsicht kann ein Mitglied eines Stiftungsorgans aus wichtigem Grund, insbesondere wegen grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zu ordnungsgemäßer Geschäftsführung, abberufen. Im Regelfall bedarf es einer vorherigen Abmahnung durch die kirchliche Stiftungsaufsicht, mit der eine vorübergehende Entbindung von den Aufgaben der Geschäftsführung einhergehen kann. Die kirchliche Stiftungsaufsicht kann ein neues Mitglied bestellen,

sofern die Stiftung innerhalb einer ihr von der kirchlichen Stiftungsaufsicht gesetzten angemessenen Frist kein neues Mitglied bestellt hat.

- (7) Reichen die vorstehenden Befugnisse der kirchlichen Stiftungsaufsicht nicht aus, eine geordnete Stiftungsverwaltung zu gewährleisten oder wiederherzustellen, so kann die kirchliche Stiftungsaufsicht einen Sachwalter bestellen, der alle oder einzelne Aufgaben eines oder mehrerer Stiftungsorgane auf Kosten der Stiftung wahrnimmt. Sein Aufgabenbereich und seine Vollmachten sind in einer Bestellsurkunde festzulegen.

§ 12 – Geltendmachung von Ansprüchen

Erlangt die kirchliche Stiftungsaufsicht von einem Sachverhalt Kenntnis, der Schadensersatzansprüche der Stiftung gegen Mitglieder der Stiftungsorgane begründen könnte, und erfolgt binnen angemessener Frist keine Aufklärung und Erledigung durch das zuständige Kontrollorgan, so kann sie der Stiftung eine vertretungsberechtigte Person zur Klärung und Durchsetzung ihrer Ansprüche bestellen. Die Kosten trägt die Stiftung.

§ 13 – Genehmigung von Rechtsgeschäften und Rechtsakten

- (1) Sind in der Stiftungssatzung einem Aufsichtsorgan umfassende Kontroll- und Aufsichtsrechte zugewiesen und gehören ihm mindestens drei Mitglieder an, ist das Bestehen eines vom Stiftungsvorstand unabhängigen Kontrollorgans anzunehmen. Die Mitglieder des Aufsichtsorgans sollen dabei fachlich-inhaltliche, wirtschaftliche und juristische Kompetenzen vorweisen. Unter diesen Voraussetzungen ist von einer ordnungsgemäßen Überwachung der Verwaltung durch ein unabhängiges Kontrollorgan auszugehen und von den Stiftungsorganen ist nur in den folgenden Fällen die Genehmigung der kirchlichen Stiftungsaufsicht einzuholen:

1. Rechtsgeschäfte mit Mitgliedern der Aufsichtsorgane. Hiervon ausgenommen sind Rechtsgeschäfte des täglichen Bedarfs des Mitglieds des Aufsichtsorgans,
2. Gesellschaftsverträge, Beteiligungs- und Unternehmensverträge i. S. der §§ 291 und 292 Abs. 2 AktG jeder Art und deren Änderungen,
3. Errichtung, Erwerb, Veräußerung und Auflösung von Rechtsträgern sowie Erwerb, Veräußerung oder Aufgabe von Beteiligungen,
4. Mitgliedschaft von Mitgliedern des Vorstands der Stiftung in einem geschäftsführenden Organ eines anderen Rechtsträgers,
5. Satzungsänderungen,
6. Umwandlung, Zusammenlegung, Auflösung oder Aufhebung der Stiftung.

Die Feststellung über den Wegfall der in diesem Absatz genannten Voraussetzungen für das Bestehen eines vom Stiftungsvorstand unabhängigen Kontrollorgans trifft die kirchliche Stiftungsaufsicht.

- (2) Liegen die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen für das Bestehen eines vom Stiftungsvorstand unabhängigen Kontrollorgans nicht vor, bedürfen über die in Abs. 1 angeführten Tatbestände hinaus der Genehmigung der kirchlichen Stiftungsaufsicht:
1. der Haushalts- oder Wirtschaftsplan,
 2. Rechtsgeschäfte und Rechtsakte ab einem Wert von 50.000,00 Euro:
 - a) Erwerb, Veräußerung, Belastung und Aufgabe von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und sonstigen Rechten an Grundstücken sowie deren Änderung,
 - b) Annahme von Zustiftungen und Zuwendungen unter Lebenden oder von Todes wegen sowie die Annahme und Ausschlagung von Erbschaften und Vermächtnissen, die mit Lasten oder Auflagen verknüpft sind oder die einem erweiterten oder anderen Zweck als dem der bedachten kirchlichen Stiftung dienen,
 - c) Aufnahme langfristiger außerplanmäßiger Darlehen, die Abgabe von Bürgschafts-, Patrons- oder Garantieerklärungen sowie die Übernahme von Fremdverpflichtungen,

3. Rechtsgeschäfte über Gegenstände, die einen bedeutenden wissenschaftlichen, geschichtlichen oder künstlerischen Wert haben, sowie die Aufgabe des Eigentums an diesen Gegenständen,
 4. Abschluss von Dienst- und Arbeitsverträgen mit leitenden Mitarbeitern, die zur unbeschränkten Vertretung nach außen befugt sind,
 5. Übernahme einer Stiftungstreuhand,
 6. Errichtung, Übernahme, Übertragung und Schließung von Einrichtungen. Gleiches gilt für die räumliche oder sächliche Erweiterung bzw. Verkleinerung von deren Geschäftsbereichen.
- (3) Die Genehmigung des Abschlusses bzw. der Änderung eines Gesellschaftsvertrags kann die kirchliche Stiftungsaufsicht von einer satzungsrechtlichen Erstreckung der Grundsätze dieser Stiftungsordnung auf die betroffene Gesellschaft abhängig machen.
- (4) Genehmigungspflichtige Beschlüsse, Rechtsgeschäfte und sonstige Maßnahmen werden erst wirksam, wenn sie von der kirchlichen Stiftungsaufsicht genehmigt worden sind. Ihre vorherige Vollziehung ist unzulässig und unwirksam. Sofern der Haushalts- oder Wirtschaftsplan gemäß Abs. 2 Nr. 1 genehmigungsbedürftig ist, dürfen vor dessen Genehmigung nur Geschäfte der laufenden Verwaltung vollzogen werden.
- (5) Bei Verträgen, deren Regelungen genehmigungspflichtige Vorgänge nach dieser Ordnung enthalten, ist die stiftungsaufsichtliche Genehmigung für die Wirksamkeit des Vertrages ausdrücklich vorzubehalten.
- (6) Fälle, in denen über die Vorschriften dieser Ordnung hinaus eine stiftungsaufsichtliche Genehmigung nach staatlichem Recht vorgeschrieben ist, bedürfen stets der zusätzlichen Genehmigung der kirchlichen Stiftungsaufsicht.

§ 14 – Anzeigepflichten

- (1) Bei Bestehen eines vom Stiftungsvorstand unabhängigen Kontrollorgans gemäß § 13 Abs. 1 sind der kirchlichen Stiftungsaufsicht von den Stiftungsorganen folgende Maßnahmen anzuzeigen:
1. Errichtung, Übernahme und Schließung von Einrichtungen, die nicht als Rechtsträger und Beteiligungen im Sinne von § 13 Abs. 1 Nr. 3 zu verstehen sind, insbesondere bei Betriebsübergängen und der sächlichen und / oder räumlichen Erweiterung oder Verkleinerung von Geschäftsbereichen,
 2. Vergabe von Darlehen, Abgabe von Bürgschafts-, Patronats- oder Garantieerklärungen sowie Gewährung sonstiger Sicherungsrechte ab einem Wert von 500.000,00 Euro,
 3. wesentliche Kooperationen, die eine Geschäftsbesorgung für einen anderen Rechtsträger in einzelnen oder mehreren Geschäfts- oder Unternehmensbereichen beinhalten.
- (2) Die Anzeigen sind gegenüber der kirchlichen Stiftungsaufsicht so frühzeitig vor Durchführung der Maßnahme zu erstatten, dass deren etwaige Beanstandungen noch beachtet werden können.

Vierter Abschnitt: Rechtsbehelfsverfahren

§ 15 – Rechtsbehelfe

Gegen Bescheide der kirchlichen Stiftungsaufsicht ist der Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Bescheides einzulegen. Über ihn entscheidet die kirchliche Stiftungsaufsicht. Gegen Einspruchsentscheidungen der kirchlichen Stiftungsaufsicht ist die Beschwerde zulässig. Diese ist innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung der Einspruchsentscheidung beim Diözesanbischof zu erheben. Die Entscheidung des Diözesanbischofs ist nur nach Maßgabe von can. 1417 § 1 CIC angreifbar.

Fünfter Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 16 – Stiftungsverzeichnis

- (1) Die kirchliche Stiftungsaufsicht führt ein Verzeichnis der im Sinne dieser Ordnung bestehenden und neu entstehenden Stiftungen, die unter ihrer Aufsicht stehen.
- (2) In das Stiftungsverzeichnis sind einzutragen:
 - a) der Name der Stiftung,
 - b) der Sitz der Stiftung,
 - c) der Zweck der Stiftung,
 - d) der Rechtsstatus der Stiftung,
 - e) das zur Vertretung berechnigte Organ der Stiftung und dessen Zusammensetzung,
 - f) das Jahr der Anerkennung und
 - g) die Anschrift der Stiftung.Änderungen dieser Angaben sind ebenfalls zu vermerken.
- (3) Die Stiftungen sind verpflichtet, der kirchlichen Stiftungsaufsicht gegenüber die in Abs. 2 genannten Angaben und spätere Änderungen jeweils unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Eintragungen im Stiftungsverzeichnis begründen nicht die Vermutung ihrer Richtigkeit.

§ 17 – Schriftwechsel mit der staatlichen Stiftungsbehörde

Soweit nach dem StiftG-BW die Zuständigkeit bei der staatlichen Stiftungsbehörde verbleibt, ist der Schriftwechsel der Stiftungsorgane mit der Stiftungsbehörde des Landes über die kirchliche Stiftungsaufsicht zu führen.

§ 18 – Kosten

Amtshandlungen für kirchliche Stiftungen sind kostenfrei, soweit in dieser Ordnung nichts Anderes bestimmt ist.

§ 19 – Durchführungsvorschriften

Die kirchliche Stiftungsaufsicht kann zu dieser Ordnung Durchführungsvorschriften erlassen.

§ 20 – Anpassung bestehender Satzungen

Soweit Regelungen in bestehenden Stiftungssatzungen dieser Ordnung widersprechen, sind sie von den zuständigen Stiftungsorganen zeitnah anzupassen.

§ 21 – Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt zum 01.01.2012 in Kraft.
- (2) Sie ist im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Rottenburg-Stuttgart zu veröffentlichen.
- (3) Die Ordnung für nach staatlichem Recht rechtsfähige kirchliche Stiftungen in der Diözese Rottenburg-Stuttgart – Stiftungsordnung (StiftO) – vom 01.01.1997 (KABl. 1996, 265-268) tritt mit Ablauf des 31.12.2011 außer Kraft.